

Satzung
über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen
des Marktes Rieden
(Grünanlagensatzung)
vom 01.12.2016

beschlossen in der Sitzung des Marktgemeinderates am 10.11.2016

Der Markt Rieden erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796) folgende Satzung:

§ 1

Grünanlagen, Geltungsbereich

(1) Die vom Markt Rieden unterhaltenen Grünanlagen sind eine öffentliche Einrichtung des Marktes Rieden zur allgemeinen und unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die mit Rasen, Wiese, Blumen, Bäumen oder Sträuchern bestanden sind, gärtnerisch angelegt oder naturnah gestaltet sind und gepflegt werden und die der Markt Rieden der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat. Diese Grünanlagen sind in der Regel durch entsprechende Beschilderung gekennzeichnet bzw. durch die Art der Anlage und Ausstattung als öffentliche Grünanlage erkennbar.

(3) Der Geltungsbereich der Grünanlagensatzung umfasst alle vom Markt Rieden unterhaltenen öffentlichen Erholungsgrünanlagen mit allen ihren Bestandteilen und Einrichtungen, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.

(4) Keine Grünanlagen sind:

- die vom Markt Rieden unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind und auf sie finden die Vorschriften des Straßen- und Wegerechtes Anwendung;
- die Grünflächen im Bereich der Kindergärten, Schulen, Sportanlagen und Friedhöfe.

§ 2

Bestandteile und Einrichtungen in Grünanlagen

(1) Bestandteile der Grünanlagen i.S. des § 1 sind auch alle zu den Grünanlagen gehörenden Wege, Plätze, Wasseranlagen und den Grünanlagen zugehörigen Parkplätze für Kraftfahrzeuge.

(2) Einrichtungen sind:

- alle Gegenstände die der Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen (z.B. Denkmäler, Plastiken, Pflanzgefäße, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Pergulen, Rankgerüste, Zäune udgl.);
- alle Gegenstände die der Benutzung und dem Gebrauch dienen (z.B. Sitzmöbel und Tische, Papierkörbe, Fahrradständer);
- bauliche Einrichtungen jeglicher Art (z.B. Pavillon, Bedürfnisanstalten, Vorrichtungen zum Zwecke der Tierhaltung wie Gehege, Stallungen, Futter- und Trinkstellen sowie Nistkästen) und
- alle Schilder und Schautafeln die auf die Benutzung der Grünanlagen hinweisen oder zur Information dienen.

§ 3

Wasseranlagen

Wasseranlage i.S. dieser Satzung sind alle natürlichen und künstlich geschaffenen Gewässer und die dazugehörigen Anlagen wie Plansch- und Badebecken, Zier- und Trinkbrunnen, Vogel- und Bientränken und andere der Wasserhaltung dienenden Einrichtungen.

§ 4

Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote

(1) Jeder hat das Recht die Grünanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

(2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird und das die Grünanlagen und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.

(3) In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:

1. das Betreten von Pflanzflächen und besonders gekennzeichneten Flächen, z. B. Ansaatflächen, Biotope;
2. Ballspielen außerhalb der gekennzeichneten Spiel- und Sportflächen;
3. die Ausübung von Sport, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden können;
4. das Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, Sand, Erde und Steinen;
5. das Entfernen von Einrichtungsgegenständen;
6. die Beschädigung von Grünanlagen, ihrer Bestandteile und ihrer Einrichtungen sowie deren Verunreinigung, z. B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen;
7. das Grillen; ausgenommen ist das Grillen auf den durch Schilder gekennzeichneten, zum Grillen freigegebenen Flächen;
8. der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses außerhalb zugelassener Freischankflächen und der nach Nr. 7 zum Grillen freigegebenen Flächen;
9. das Jagen oder Fangen von Tieren, Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen, Beschädigung von Futterhäusern, Füttern von Fischen und Wasservögeln;
10. das Betteln in jeglicher Form;
11. das Verrichten der Notdurft außerhalb der eingerichteten Toilettenanlagen;
12. Einrichtungsgegenstände an andere Orte zu verbringen;
13. die Benutzung von Radio- oder Tonwiedergabegeräten, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anlieger belästigt werden.

(4) In den Grünanlagen ist den Benutzern ohne Sondernutzungserlaubnis nach § 6 dieser Satzung untersagt:

1. das Verbringen, Bewegen und Abstellen von Kraftfahrzeugen, Kfz-Anhängern, sowie das Radfahren und das Reiten; ausgenommen hiervon sind Anlagenwege und -flächen, welche durch Beschilderung für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;
2. das Besteigen von Gebäuden und sonstigen Einrichtungen;
3. Rasen und Wiesen mähen oder abweiden zu lassen;
4. das Baden in den Wasseranlagen außer in den dafür zugelassenen Bereichen sowie das Einbringen und Benutzen von Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern;
5. das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen;
6. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen;
7. das Errichten und der Betrieb von Feuerstellen;
8. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken (ausgenommen sind gewerbliche Aufnahmen aus dem privaten Lebensbereich wie Hochzeiten usw.), die Durchführung von Vergnügungsveranstaltungen und das Abhalten von Versammlungen;
9. das Verteilen oder Anschlagen von Plakaten, Flugblättern, Zeitungen sowie sonstigen Druckschriften;
10. Musikdarbietungen jeglicher Art.

§ 5

Mitführen von Hunden

(1) Wer in den öffentlichen Grünanlagen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht verunreinigt werden.

(2) Im Bereich von Kinderspielanlagen ist das Mitbringen von Hunden, im Ausnahmefall nur mit Leinenpflicht, nicht gestattet. Mehrere Hunde zeitgleich im Bereich von Kinderspielanlagen sind untersagt.

(3) Außerdem ist es untersagt, Hunde Wasseranlagen, Brunnenanlagen, Liegewiesen, Zierpflanzbeete und besonders gekennzeichnete Biotope betreten zu lassen.

(4) Hunde sind anzuleinen. Die Person, die einen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

(5) Es ist verboten, Grünanlagen durch Hunde verunreinigen zu lassen. Ein Hundehalter bzw. -führer, der entgegen diesem Verbot eine Grünanlage verunreinigen lässt, ist verpflichtet, den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 6

Gemeingebrauch und Sondernutzung

(1) Die Widmung von gemeindeeigenem Grundbesitz für Zwecke der Allgemeinheit als Grünanlagen (§ 1) erstreckt sich nur auf den Aufenthalt in den Anlagen und die Benutzung der Anlagen und ihrer Einrichtungen in herkömmlicher oder ausdrücklich gestatteter Form zum Zwecke der Erholung (Gemeingebrauch).

(2) Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung bedarf, sofern sie den Gemeingebrauch beeinträchtigen kann, als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Art, Dauer und Ausmaß der Sondernutzung werden im Erlaubnisbescheid geregelt.

Für die Sondernutzungsausübung sind Gebühren zu entrichten.

Auslagen, Aufwendungen und Nachteile, die der Gemeinde durch die Sondernutzung der Grünanlagen entstehen, hat der Sondernutzungsberechtigte der Gemeinde zu ersetzen.

Die Gebühren werden aufgrund einer gesonderten Satzung erhoben.

(3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden:

1. wenn der Inhaber in schwerwiegender Weise bzw. wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere gegen §§ 4 und 5 verstoßen hat,

2. wenn der Inhaber die im Erlaubnisbescheid für eine Sondernutzung gemäß § 6 erteilten Auflagen und Bedingungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.

(4) Die Erlaubnis ist stets mitzuführen und der Polizei und den zuständigen Bediensteten der Gemeindeverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Im Übrigen bleiben die Rechte der Gemeinde als Eigentümerin der als Grünanlagen gewidmeten Grundstücke unberührt. Über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzungen, durch welche der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann, werden durch privatrechtlichen Vertrag geregelt.

§ 7

Benutzung der Wasseranlagen

Das Baden ist nur in den Wasseranlagen gestattet, die hierfür ausdrücklich durch Beschilderung freigegeben sind.

§ 8

Umfriedete Grünanlagen

Der Aufenthalt in umfriedeten und abschließbaren Grünanlagen ist nur in der Zeit gestattet, während der sie geöffnet sind. Die Öffnungszeiten werden durch die Gemeinde festgelegt und durch Beschilderung bekannt gegeben.

§ 9

Benutzungssperre

Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In dieser Zeit ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 10

Benutzung von Parkplätzen

(1) Die Parkplätze, die Bestandteile von Grünanlagen sind, dienen nur den Anlagenbenutzern während der Dauer des Anlagenbesuchs. Es dürfen nur Personenkraftwagen geparkt werden. Das Parken kann in den Nachtstunden (Zeitraum zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr) ganz oder für einzelne Stunden untersagt werden. Dies gilt nicht für gesondert ausgewiesene Übernachtungsplätze.

(2) Verboten ist:

1. das Abstellen von zulassungspflichtigen Fahrzeugen ohne gültige amtliche Kennzeichen;
2. die Durchführung von Reparaturen an Fahrzeugen.

§ 11

Vollzugsanordnungen

(1) Der Markt Rieden, das von ihm bestellte Aufsichtspersonal oder von ihm beauftragte Dritte sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung zu erlassen.

(2) Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Grünanlagen ergehenden Anordnungen des Marktes Rieden, des von ihm bestellten Aufsichtspersonals oder der von ihm beauftragten Dritten ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 12

Platzverweis

(1) Vom Platz verwiesen können Personen werden, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln;
2. in den Grünanlagen mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder in die Grünanlagen Gegenstände verbringen, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen;
3. gegen Anstand und Sitte verstoßen.

(2) In diesen Fällen kann auch das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 13

Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

(1) Wer in den Grünanlagen, insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigung, einen ordnungswidrigen Zustand (§ 14) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

[Dies gilt auch für die Beseitigung der Exkremente von mitgeführten Tieren.](#)

(2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann die Gemeinde nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Von einer vorherigen Androhung und Fristsetzung kann abgesehen werden, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich:

1. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 1 Pflanzbeete und besonders gekennzeichnete Flächen betritt;
2. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 2 außerhalb der gekennzeichneten Spiel- und Sportflächen Ball spielt;
3. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 3 Sport ausübt und dadurch andere gefährdet oder belästigt;
4. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 4 Pflanzen oder Pflanzenteile, Sand, Erde oder Steine entfernt;
5. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 5 Einrichtungsgegenstände entfernt;
6. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 6 die Grünanlagen, ihre Bestandteile und ihre Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt, z. B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen;
7. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 7 in Grünanlagen außerhalb der hierfür freigegebenen Flächen grillt;

8. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 8 sich zum Zwecke des Alkoholgenusses außerhalb zugelassener Freischankflächen oder außerhalb auf zum Grillen freigegebenen Flächen aufhält;
9. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 9 Tiere jagt oder fängt, Vogelnester und Nistkästen ausnimmt oder zerstört, Futterhäuser für Singvögel beschädigt, Fische und Wasservögel füttert;
10. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 10 in Grünanlagen bettelt;
11. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 11 in Grünanlagen die Notdurft verrichtet;
12. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 12 Einrichtungsgegenstände an andere Orte verbringt;
13. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 13 in Grünanlagen Radio- oder Tonwiedergabegeräte benutzt, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anlieger belästigt werden;
14. die allgemeine Verhaltensregel des § 5 Abs. 1 beim Mitführen von Hunden missachtet und hierdurch andere Benutzer gefährdet, geschädigt oder belästigt werden;
15. entgegen § 5 Abs. 2 und 3 Hunde auf oder im jeweiligen näheren Umgriff von Kinderspiel- und Bolzplätzen, Wasseranlagen, Brunnenanlagen, Liegewiesen und Pflanzbeeten mitführt;
16. entgegen § 5 Abs. 4 Hunde ohne Leine laufen lässt;
17. entgegen der Verpflichtung nach § 5 Abs. 5 oder § 13 Abs. 1 Satz 2 Exkremente von mitgeführten Tieren nicht umgehend entfernt;
18. entgegen § 7 in nicht hierfür freigegebenen Wasseranlagen badet;
19. entgegen § 8 sich in umfriedeten und abschließbaren Grünanlagen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält;
20. entgegen § 9 gesperrte Grünanlagen benutzt;
21. entgegen § 10 Abs. 2 zulassungspflichtige Fahrzeuge ohne gültige amtliche Kennzeichen in den Grünanlagen abstellt oder Reparaturen an Fahrzeugen durchführt;
22. entgegen § 11 den Anordnungen des Marktes Rieden nicht Folge leistet;
23. einem nach § 12 ausgesprochenen Platzverweis oder befristeten Betretungsverbot zuwiderhandelt.
24. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 1 ohne Sondernutzungserlaubnis Kraftfahrzeuge oder Kfz-Anhänger in Grünanlagen verbringt, bewegt und abstellt sowie außerhalb von Anlagenwegen und -flächen, die hierfür freigegeben sind, Rad fährt oder reitet;
25. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 2 ohne Sondernutzungserlaubnis Gebäude und sonstige Einrichtungen besteigt;
26. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 3 ohne Sondernutzungserlaubnis Rasen oder Wiesen mäht oder abweiden lässt;
27. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 4 ohne Sondernutzungserlaubnis in hierfür nicht freigegebenen Wasseranlagen Wasserfahrzeuge oder Schwimmkörper einbringt;
28. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 5 ohne Sondernutzungserlaubnis in den Grünanlagen Gegenstände errichtet, aufstellt, anbringt oder lagert;
29. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 6 ohne Sondernutzungserlaubnis Wohnwagen oder Zelte aufstellt oder nächtigt;
30. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 7 ohne Sondernutzungserlaubnis Feuerstellen errichtet und betreibt;
31. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 8 ohne Sondernutzungserlaubnis Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränke, verkauft, gewerbliche Leistungen anbietet, zu gewerblichen Zwecken filmt und fotografiert, Vergnügungen veranstaltet oder Versammlungen abhält;
32. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 9 Plakate, Flugblätter, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften verteilt oder anschlägt;
33. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 10 ohne Sondernutzungserlaubnis Musik jeglicher Art darbietet.

§ 15

Haftung

(1) Die Benutzung der Grünanlagen einschließlich deren Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr.

Bei Schnee- oder Eisglätte wird in Grünanlagen nicht gestreut und nicht geräumt.

(2) Der Markt Rieden haftet für Personen- oder Sachschäden, die einem Benutzer bei der Benutzung von Grünanlagen entstehen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 16**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

92286 Rieden, den 10.11.2016

Geitner, 1. Bürgermeister